

Regelbedarfe 2021 einschließlich Anpassung des Mehrbedarfs § 21 Abs. 7 SGB II (§§ 20, 21, 23 SGB II)

	Regelbedarf 2020	Regelbedarf 2021
Regelbedarfsstufe 1 - Regelbedarf für eine Person, die alleinstehend oder alleinerziehend oder deren Partner oder Partnerin minderjährig ist	432 Euro	446 Euro
Regelbedarfsstufe 2 - Regelbedarf für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen	389 Euro	401 Euro
Regelbedarfsstufe 3 - Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zKT nach § 22 Abs. 5 SGB II umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	345 Euro	357 Euro
Regelbedarfsstufe 4 - Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr	328 Euro	373 Euro
Regelbedarfsstufe 5 - Regelbedarf für eine Person vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	308 Euro	309 Euro
Regelbedarfsstufe 6 - Regelbedarf für eine Person bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	250 Euro	283 Euro

Gleichzeitig ändert sich der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II für Leistungsberechtigte, die in Wohnungen mit einer dezentralen Warmwassererzeugung leben, wie folgt:

	Mehrbedarf 2020	Mehrbedarf 2021
Regelbedarfsstufe 1	9,94 Euro (2,3 % von 432 Euro)	10,26 Euro (2,3 % von 446 Euro)
Regelbedarfsstufe 2	8,95 Euro (2,3 % von 389 Euro)	9,22 Euro (2,3 % von 401 Euro)
Regelbedarfsstufe 3	7,94 Euro (2,3 % von 345 Euro)	8,21 Euro (2,3 % von 357 Euro)
Regelbedarfsstufe 4	4,60 Euro (1,4 % von 328 Euro)	5,22 Euro (1,4 % von 373 Euro)
Regelbedarfsstufe 5	3,70 Euro (1,2 % von 308 Euro)	3,71 Euro (1,2 % von 309 Euro)
Regelbedarfsstufe 6	2,00 Euro (0,8 % von 250 Euro)	2,26 Euro (0,8 % von 283 Euro)